



Richtlinien zur Einstufung und Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB)

Für soziale Einrichtungen des Kantons Uri gemäss Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) für erwachsene Personen mit Behinderungen (IVSE-Bereich B)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	3
2	IBB-Einstufung	3
2.1	Einstufungssystem	3
2.2	Einstufungsverfahren	4
2.2.1	Gesamterhebung	4
2.2.2	Neueintritte	4
2.2.3	Unterjährige Einstufungsanpassungen	4
2.2.4	Gesamterhebung und unterjährige Einstufungsanpassung	5
2.2.5	Spezialfälle	5
2.2.6	Dokumentation	5
3	Überprüfung der Einstufung	5
3.1	Prozesse der Überprüfung	5
3.2	Ziele der Überprüfung	5
3.3	Akteure der Überprüfung	6
3.3.1	Soziale Einrichtungen	6
3.3.2	Amt für Soziales (AfS)	6
3.3.3	Externe Überprüfungsstelle	6
3.4	Inhalte der Überprüfung	6
3.4.1	Einrichtungsspezifische Ergebnisqualität	6
3.4.2	Einrichtungsspezifische Prozessqualität	7
3.4.3	Einrichtungsübergreifende Fragestellungen	7
3.5	Ergebnisse und Massnahmen der Überprüfung	7
3.5.1	Dokumentation und Kommunikation	7
3.6	Aktualisierung der Richtlinien	7
4	Schlussbestimmungen	8

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) werden die Leistungen mit einer Leistungspauschale je Verrechnungseinheit abgegolten, die zum Voraus festgelegt wird.

Das neue Finanzierungsmodell für den stationären Behindertenbereich des Kantons Uri basiert auf den von der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich (SODK Ost+ ZH) erarbeiteten Grundlagen, die insbesondere auch festlegen, dass die subjektorientierte Objektfinanzierung der Angebote sozialer Einrichtungen mit dem individuellen Betreuungsbedarf (IBB) der Angebotsnutzenden verbunden werden soll.

Für die stationären Wohn- und Tagesstrukturangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Uri stützen sich die leistungsbezogenen Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE-Bereich B) weiterhin auf die bedarfsgerecht erbrachten Leistungen und Vollkosten der einrichtungsspezifischen Angebote.

Das Amt für Soziales (AfS) des Kantons Uri hat die vorliegenden IBB-Richtlinien erarbeitet, um das Verfahren zu konkretisieren, wie der individuelle Betreuungsbedarf eingestuft und überprüft wird. Damit werden das Einstufungssystem festgelegt sowie die einheitliche Einstufung und deren externe Überprüfung sichergestellt. Die mit den IBB-Richtlinien festgelegten Verfahren sollen bestmöglich an die Qualitätsmanagementsysteme und -prozesse der Einrichtungen anknüpfen und zusammen weiterentwickelt werden.

2 IBB-Einstufung

2.1 Einstufungssystem

Die Einstufung erfolgt gemäss Wegleitung der SODK Ost+ ZH «Der individuelle Betreuungsbedarf», (nachfolgend IBB-Wegleitung genannt) und mittels der IBB-Indikatorenraster der Zentralschweiz, die von der Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS) per 8. November 2018 genehmigt wurden.

Der Betreuungsbedarf setzt sich einerseits aus der Einschätzung der Hilflosigkeit durch die Sozialversicherungsstelle des Kantons Uri bzw. durch die im Herkunftsamt der Leistungsnutzenden zuständige Stelle für Sozialversicherungen und andererseits aus der Einstufung der Einrichtung gemäss IBB-Indikatorenraster basierend auf der IBB-Wegleitung zusammen.

Der Betreuungsbedarf wird nach Häufigkeit der Betreuungsleistung in Punkten quantifiziert und in fünf Stufen gruppiert (nachfolgend IBB-Stufen genannt). Der Betreuungsaufwand ist massgebend für die Einstufung. Die Primärbehinderung bestimmt die Wahl des Indikatorenasters. Das System ersetzt keine Förderplanung bzw. den Einsatz entsprechender agogischer Instrumente.

2.2 Einstufungsverfahren

2.2.1 Gesamterhebung

Die anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Uri erheben den individuellen Betreuungsbedarf in der Regel per Stichtag 30. April.

Zu erfassen sind in der Regel alle Personen, die am Stichtag ein stationäres Angebot nutzen. Wenn bei einer provisorischen IBB-Einstufung (siehe Punkt 2.2.2.) vor Ablauf der dreimonatigen Frist eine definitive Einstufung möglich ist, soll diese ebenfalls bis zum 30. April eingereicht werden.

Die Gesamterhebung bildet die Basis für die Erstellung der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung für das Folgejahr und erlangt ab 1. Januar des Folgejahrs Gültigkeit.

Das Indikatorenraster (GB/KB bzw. PB/SB) wird entsprechend der Primärbehinderung ausgewählt, um den individuellen Betreuungsaufwand möglichst präzise abzubilden. In begründeten Ausnahmefällen ist ein einmaliger Wechsel möglich. Ein entsprechendes Gesuch ist mittels Mutationsformular beim AfS einzureichen und bedarf dessen Bewilligung. Ein bewilligter Wechsel tritt in der Regel per 1. Januar des Folgejahrs in Kraft.

2.2.2 Neueintritte

Tritt eine Person im Laufe des Jahrs neu in eine Einrichtung ein, so ist durch die Einrichtung beim Eintritt eine provisorische IBB-Einstufung ohne IBB-Indikatorenraster vorzunehmen (z. B. in Kenntnis der vorherigen Einstufung bei der ehemaligen Einrichtung). Nach Ablauf von maximal drei Monaten muss die definitive Einstufung mittels zugehöriger IBB-Raster vorgenommen werden, die rückwirkend per Eintrittsdatum Gültigkeit erlangt und finanzwirksam wird. Wird die definitive Einstufung zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember vorgenommen, so gilt diese gleichzeitig als Gesamteinstufung für das nächste Jahr.

2.2.3 Unterjährige Einstufungsanpassungen

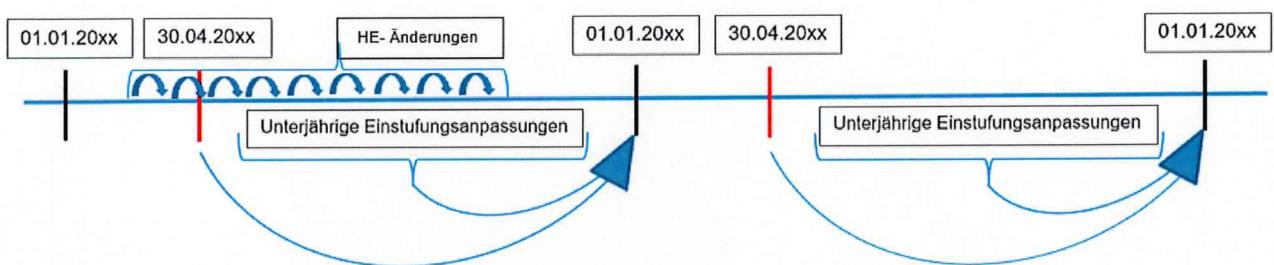
Unterjährige Einstufungsanpassungen erfolgen entweder aufgrund einer Veränderung der Hilflosigkeit (HE) oder aufgrund eines erheblich und anhaltend veränderten Betreuungsbedarfs. Grundsätzlich sind keine unterjährigen Einstufungsanpassungen aufgrund eines schwankenden Betreuungsbedarfs vorgesehen. In begründeten Einzelfällen können Mutationen mittels Indikatorenraster zwischen 1. Mai und 30. November vorgenommen werden. Die erhebliche und voraussichtlich andauernde Veränderung des Betreuungsbedarfs gegenüber der Gesamterhebung per Stichtag 30. April ist nachzuweisen. Im Kommentarfeld des eingereichten Indikatorenasters muss die Veränderung des Betreuungsbedarfs erläutert werden, indem Bezug auf die veränderten Unterindikatoren genommen wird.

Unterjährige Einstufungsanpassungen haben auf die Leistungsabgeltung im laufenden Jahr keine Auswirkung und erlangen grundsätzlich erst ab 1. Januar des Folgejahrs Gültigkeit. Ausnahmen von dieser Fristregelung sind HE-Neueinstufungen, die bereits ab dem Folgemonat Gültigkeit erlangen.

Einstufungskorrekturen werden maximal 12 Monate rückwirkend vergütet.

2.2.4 Gesamterhebung und unterjährige Einstufungsanpassung

Untenstehende Darstellung illustriert den Prozess der Gesamterhebung und der unterjährigen Einstufung auf der Zeitachse. Sie zeigt auf, für welchen Zeitraum die Anpassung der HE und die IBB-Einstufung wirksam werden.



2.2.5 Spezialfälle

Für Neueintritte in der Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 30. April gilt die Gesamterhebung per Stichtag 30. April zugleich rückwirkend als definitive Einstufung. Spezialfälle wie geplante Kurzaufenthalte, bei denen die Einrichtung keine ausreichenden Kenntnisse der nutzenden Person für eine definitive Einstufung nach drei Monaten hat, können fallspezifische Lösungen gesucht werden. Das Gleiche gilt für Betreuungsverhältnisse, die vor der definitiven Einstufung abgebrochen werden.

2.2.6 Dokumentation

Die IBB-Einstufungen müssen für alle Nutzenden auf der Basis des ausgefüllten IBB-Indikatorenasters belegt sowie im Dokumentationssystem der Einrichtung durch den Betreuungsverlauf nachgewiesen werden können. Die Einrichtung ist in der Wahl der schriftlichen Dokumentation frei.

Es wird den Einrichtungen einerseits empfohlen, intern zu regeln, wer für welche Schritte bei der Dokumentation des IBB zuständig ist, und andererseits eine interne Überprüfung nach dem Vieraugenprinzip festlegen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

3 Überprüfung der Einstufung

3.1 Prozesse der Überprüfung

Die inhaltliche Überprüfung der IBB-Einstufung erfolgt im Rahmen der Prüfung vor Ort durch eine externe Überprüfungsstelle. Für die Einrichtungen soll möglichst wenig zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen.

3.2 Ziele der Überprüfung

Ziele der Überprüfung der IBB-Einstufungen sind:

- Das Sicherstellen, dass in allen beitragsanerkannten Urner Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen die Vorgaben gemäss der IBB-Wegleitung umgesetzt werden;
- das Sicherstellen, dass die Einstufungen einrichtungsintern nachvollziehbar sind und plausibilisiert werden;
- das Gewährleisten, dass die IBB-Einstufungen in den Einrichtungen möglichst einheitlich erfolgen und das Vergleichen der Einstufungen je Einrichtung und einrichtungsübergreifend möglich wird;
- das Erkennen und Korrigieren von Abweichungen;
- der Erhalt von Hinweisen für die Optimierung des IBB-Einstufungssystems.

3.3 Akteure der Überprüfung

3.3.1 Soziale Einrichtungen

Die sozialen Einrichtungen sind die erste Prüfinstanz. Intern soll die Einrichtung sicherstellen, dass die Einstufungen nachvollziehbar sind und jährlich plausibilisiert werden (siehe Punkt 2.2.7). Das AfS empfiehlt eine interne Überprüfung nach dem Vieraugenprinzip sowie Plausibilisierung durch Mehrjahresvergleiche und Fokussierung auf Entwicklungsverläufe einzelner Nutzenden.

3.3.2 Amt für Soziales (AfS)

Das AfS erstellt Kennzahlen, Vergleiche und Analysen aus den jährlich am Stichtag (30. April) erhobenen IBB-Daten. Diese Kennzahlenvergleiche und Analysen werden den Einrichtungen soweit möglich zur Verfügung gestellt.

3.3.3 Externe Überprüfungsstelle

Das AfS beauftragt eine externe Stelle mit der inhaltlichen Überprüfung der IBB-Einstufungen. Jede Einrichtung wird periodisch überprüft. Die vorangemeldete Überprüfung erfolgt anhand der vorhandenen Dokumentation.

Mögliche externe Überprüfungsstellen sind Firmen mit Referenzen im IVSE-Bereich B. Die vor Ort eingesetzten Überprüfungspersonen müssen folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Praktische und berufliche Erfahrung im Bereich Behinderung, mindestens auf Ebene Gruppenleitung;
 - tertiäre Ausbildung im Bereich Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pflege, Therapie oder äquivalente Ausbildung;
 - hohe Sozialkompetenz und Wertschätzung im Umgang mit den Mitarbeitenden der Einrichtung.
- Die Überprüfungsperson darf gleichzeitig weder in einer anerkannten Einrichtung für Menschen mit Behinderungen bzw. deren Trägerschaft in Uri noch in der Verwaltung des Kantons Uri tätig sein.

3.4 Inhalte der Überprüfung

3.4.1 Einrichtungsspezifische Ergebnisqualität

Die beauftragte externe Stelle prüft stichprobenweise vor Ort im Beisein der oder des zuständigen Prozessverantwortlichen die ausgefüllten Zentralschweizer IBB-Indikatorenraster gemäss aktueller IBB-Wegleitung. Sie überprüft im Detail:

- Die korrekte Anwendung der IBB-Wegleitung bei der Einstufung;
- die einrichtungsinternen Informationen aus den jeweiligen Dokumentationssystemen wie z. B. Verlaufsprotokolle;
- die Übereinstimmung dieser gesichteten Unterlagen mit dem jeweiligen IBB-Indikatorenraster hinsichtlich Nachvollziehbarkeit und Plausibilität;
- eine Stichprobenquote je Einrichtung zwischen 5 bis 10 Prozent der Dossiers, um eine aussagekräftige Einschätzung zu erhalten;
- bei betreuten Personen, bei denen die Hilflosigkeit massgebend für die Höhe der IBB-Stufe ist, nur die HE-Verfügung der IV;
- ob gemäss IBB-Wegleitung die Primärbehinderung ausschlaggebend für die Wahl des Indikatorenasters ist oder mit welcher Begründung davon abgewichen wird.

3.4.2 Einrichtungsspezifische Prozessqualität

Die externe Überprüfungsstelle klärt in einem persönlichen Interview mit den IBB-verantwortlichen Mitarbeitenden bzw. der Geschäftsleitung vor Ort:

- Wer ist Ansprechperson im IBB-Prozess und werden die Einstufungen durch weitere Personen intern überprüft bzw. wie werden die Einstufungen intern plausibilisiert?
- Wie wird der IBB-Prozess intern begleitet (z. B. Schulungen), um ein einheitliches Verständnis der IBB-Einstufungskriterien zu fördern und sicherzustellen?
- Wurde der IBB-Prozess mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten schriftlich festgehalten?

3.4.3 Einrichtungsübergreifende Fragestellungen

Die externe Überprüfungsstelle beurteilt aufgrund aller durchgeführten Überprüfungen folgende Fragen:

- Welche Unterschiede bestehen in der Anwendung der IBB-Wegleitung und den zugehörigen Erläuterungen zu den Indikatoren der IBB-Raster in den Einrichtungen?
- In welchen Unterindikatoren sind grössere Abweichungen festzustellen (zu tiefe oder zu hohe Einstufungen)?
- Was ist künftig am System IBB zu verbessern oder zu klären?

3.5 Ergebnisse und Massnahmen der Überprüfung

3.5.1 Dokumentation und Kommunikation

Die Prüfungsergebnisse werden wie folgt dokumentiert:

- IBB-Prüfungsbericht je Einrichtung: Die externe Stelle verfasst einen Kurzbericht zu den einrichtungsspezifischen Fragen und den Ergebnissen der Überprüfung sowie mit allfällig zu treffenden Verbesserungsmassnahmen zuhanden des AfS;
- schriftlicher Bericht an die Einrichtung: Das AfS stellt der überprüften Einrichtung den IBB-Prüfungsbericht zu.

3.6 Aktualisierung der Richtlinien

Das AfS reflektiert das Vorgehen bei der Erfassung und Überprüfung und passt bei Bedarf die IBB-Richtlinien an und informiert die Einrichtungen über die Anpassungen.

4

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die IBB-Richtlinien vom 30. Dezember 2024.

Altdorf, 1. Dezember 2025

GESUNDHEITS-, SOZIAL-
UND UMWELTDIREKTION

Christian Arnold, Landammann